

s. 73 und Bauern, durch ungerechte Zölle und Auflagen, seine Stellung schmähtig mißbraucht und sich dadurch derselben völlig unwürdig gemacht hatte.¹⁰⁴⁾ Er wurde daher eben so wenig wieder eingesetzt, als sein Vorgänger Adolf, beide mußten sich, wie schon bemerkt, mit einer Pension begnügen, während Innocenz den erzbischöflichen Stuhl für erledigt erklärend, zu einer anderen Wahl, für die Wiederbesetzung desselben aufforderte. Diedrich starb 1224 in Italien, von wo seine Ueberreste, mit denen Adolfs, nach 130 Jahren ins Vaterland zurückgebracht und ebenfalls in der Abtei Altenberg, in dem Begräbniß der ihm befreundeten Familie von Altena, beigesetzt wurden.¹⁰⁵⁾

Von seinem Walten als Erzbischof in seiner Diocese, ist wenig zu berichten. Abgesehen von dem, was er im rheinischen Theile derselben, für einzelne geistliche Stiftungen gethan,¹⁰⁶⁾ liegt nur eine unser Land betreffende Urkunde vom 25. Juli 1209 von ihm vor, worin er die Uebertragung einer Zehntlöße vom Grafen Adolf von Dassel an das Kloster Delinghausen genehmigt. Sie scheint in Westfalen ausgestellt zu sein, weil mit Ausnahme zweier kölnen Pröpste, alle übrige Zeugen aus dem Herzogthum Westfalen sind.¹⁰⁷⁾

¹⁰⁴⁾ Casarii dialogus 7, 40. Die Cronica presulum (Annal. d. hist. Ber. für d. Niederrhein II, 204) und Jacob. de Susato (Seibertz Quellen I, 184) sagen fast gleichlautend: Thidericus mandato apostolico non parens — ymo dicto imperatori (Ottoni) in omnibus communicans, bona ecclesiarum, quarum rectores sententiae parebant, vndique depredabat, suis eadem consanguineis largiendo.

¹⁰⁵⁾ Mörckens Catalog. p. 123. Im Nov. 1223 gab er als quondam Coloniensis archiepiscopus dem Apostelsstift zu Eßln ein Haus für 110 Mark, die er dem Stifte schuldig war, in Zahlung. Wo die Urk. ausgestellt worden, geht aus derselben nicht hervor.

¹⁰⁶⁾ Es beziehen sich darauf die Urkunden bei Racomblet II, N. 24, 31, 36, 38, 47 und 54.

¹⁰⁷⁾ Seibertz II. B. I, N. 134.

Nachschrift.

Wenn ich im Vorworte das freundliche Wohlwollen, welches sich in den mir bekannt gewordenen Rezensionen des Buchs ausdrückt, nur dankbar anerkennen hatte, so ist dieses doch nicht mit einer Auslassung der Fall, welche sich in der „Geschichte der westphälischen Geschlechter von A. Fahne von Roland zu Fahnenburg zc. Eßln 1858,“ befindet und sich auf eine frühere Abtheilung des Werks: Die Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen, bezieht. Es heißt dort S. 412:

„Wiltenberg im Amte Briton, soll nach Steinen II, 1643, ein Schloß und ein Sitz gleichnamiger Dynasten gewesen und jetzt zerstört sein. Es ist dieses aber irrig; jenes Wiltenberg bei Brunscepellen war nur ein Bauernhaus. Die Dynasten von denen er spricht, stammen von Wiltenberg an der Sieg. (Siehe meine Geschichte der kölnischen Geschlechter II, S. 203.)“ — Gegen diesen Artikel an und für sich, würde wenig zu erinnern sein, denn v. Steinen befindet sich wirklich im Irrthume, wenn er die sächs. Hayselbische Herrschaft Wiltenburg an der Sieg, mit dem Gute Wiltenberg zu Brunscepell verwechselt und für die Geschichte ist es ohne alles Interesse, wenn Hr. Fahne etwas abschätzig hinzusetzt: letzteres war nur ein Bauernhaus. Allein die Beweisführung die er dafür in einer Note, durch den Brief eines angeblichen Herrn von Pape zu Warstein, auf meine Kosten unternimmt, ist von der Art, daß ich, da ich zugleich Besitzer des Guts bin, dem Vorwurfe einer eben so unverschämten als abgeschmackten Windbeutelei verfallen würde, wenn ich mich nicht dagegen in Schutz nähme. Die Note lautet so: „Herr v. Pape zu Warstein schreibt mir über obiges Wiltenberg folgendes: Eine halbe Stunde von dem Rittersitze Sieblinghausen liegt Brunscepel; hier soll nach Seibertz, in seinem Werke: Dynasten, ein Wunderschloß gestanden haben, ähnlich dem in tausend und eine Nacht. Ich habe schon 1830 den jetzt verstorbenen Pastor Albers in Brunscepel kennen gelernt, welcher bereits seit 1815 diese Stelle bekleidet; er jagte mir, daß er nie etwas von einem Hause mit Thurm in Brunscepel gesehen oder gehört habe, auch habe er 30 jährige Rente der Gegend vergebens darnach gefragt, sie hätten ihm erklärt: daß sie in der ganzen Umgegend nur zu Sieblinghausen ein Haus mit Thurm kennen. Nun will aber Herr Seibertz 1822 Haus und Thurm abgebrochen und an seine Stelle ein neues Haus gebaut haben! Das Haus was Seibertz zu Brunscepel besitzt, ist nicht 1822, sondern schon im vorigen Jahrhundert erbaut; es ist ein Bauernhaus — ganz wie andere Bauernhäuser eingerichtet u. s. w. Diesen Zustand hat Hr. S. in neuerer Zeit verändert, — oben sind die 6 Fuß niedrigen Räume zu Wohnstuben eingerichtet, tapeziert und dienen Hrn. S. in den Herbstferien zum Aufenthalt. Von Bibliothek und Urkunden ist nirgends eine Spur, die Ländereien sind erst in neuerer Zeit angekauft, kurz an allem was Hr. S. über das obige Schloß zc. schreibt, ist kein wahres Wort.“

Als ich vor einiger Zeit von Jemand auf diese Stelle aufmerksam gemacht wurde, fiel es mir auf, daß der Brief von einem Herrn von Pape zu Warstein herrühren solle, da es doch keinen solchen giebt und ich den Herrn Justizrath Pape zu Warstein, einer so häßlichen Insinuation gegen mich, wie sie der Brief enthält, nicht für fähig halten durfte. Nur zum Ueberflusse schrieb ich deshalb an ihn, worauf er mir am 25. Juni antwortete, daß er von Herrn Fahnne nie etwas gehört oder gesehen, ihm auch nie irgend eine briefliche Mittheilung gemacht habe. Mein Verdacht fiel nun auf den Buchbinder und Leihbibliothekbesitzer Karl Pape zu Meschede, von dem mir bekannt war, daß er sich ein Geschäft daraus macht, in seiner Weise historische Nachforschungen anzustellen, solche namhaften Leuten zuzuschicken und sich bei dieser Gelegenheit für einen Herrn von Pape auszugeben. In dem Verdachte wurde ich bestärkt, weil ich noch ein Schreiben von ihm vorfand, worin er mir als Carl v. Pape 1856 ähnliche Mittheilungen, namentlich über einen angeblichen zweiten Ritterstift in Meschede gemacht hatte, den sein Großvater Florenz von Pape, der sich übrigens niemals von geschrieben, besessen habe, die ich nun auch in dem Fahnneschen Buche in einer Anmerkung S. 160 wiederfand; ferner weil ich mich besann, daß er einmal zu Brunsceppeil bei mir gewesen, um Erkundigungen nach seinem Adel einzuziehen, die ich aber nicht nach Wunsch befriedigen konnte. Ich fragte daher am 7. Juli schriftlich und als ich hierauf keine Antwort erhielt, durch den Herrn Amtmann Esser zu Meschede bei ihm an, ob er etwa den Brief geschrieben habe, worauf dann, nach einigem verlegenen Zögern, die mündliche Antwort erfolgte, daß solches nicht der Fall sei. Dieses theilte ich nun Hr. Fahnne mit und bat ihn, mir den Verf. des Briefes näher zu bezeichnen, worauf mir derselbe am 7. Sept. antwortete, daß Hr. C. v. Papen zu Meschede — nicht, wie es aus Versehen im Buche heiße, zu Warstein — ihm zu anderen Mittheilungen über die westfälischen Ritterstifte, die er unbedenklich an den betreffenden Stellen eingetragen, auch den fraglichen Brief geschrieben habe und daß der Brief, statt einer von ihm in Blei dazu gemachten kurzen Note, während er in Paris gewesen, aus Versehen abgedruckt worden sei. Zugleich erbot sich Hr. Fahnne zu einer Remede des Artikels in einem vorzubereitenden Supplemente seines Werks, wenn ich ihm die dazu erforderlichen Nachweisungen zugehen lasse. Wie gern ich dieses Erbieten nun auch anerkenne, so scheint mir dasselbe doch etwas zu weit aussehend, um meine Rechtfertigung vor dem Publikum darauf zu verschieben. Ich erlaube mir daher gleich jetzt folgende Aufklärungen.

Der Verf. des Briefes jagt 1) nach meinem Werke: „Dynasten, solle zu Brunsce. ein Wunderschloß gestanden haben, ähnlich dem in tausend und eine Nacht.“ — Ich habe von einem dortigen Schlosse in meinem Buche kein Wort gesagt; vielmehr S. 179 aus der Urk. v. 1. Mai 1618 berichtet, daß damals die Gaugreben das „Haus im Wasser mit dem Gute, allen Rechten, Berechtigkeiten und Zubehörungen“ an die Familie Weise verkaufte haben. Diese Familie ist jeitdem und zwar 1692 zum erstenmale

beliehen: „mit dem Hans und Hof zu Brunsceppeil hinter der Mühlen zwischen dem Wasser gelegen, sammt einem Garten liegend, mit zugehörigen Gebäuden, Stiem mit 2c. Weisen, Gensenden Landes, Busch, Pagen, Gehölg, Weide, Wasser und allen Zubehörungen 2c.“ Nur zu Norderna und Ober-Ense hatten die Edelherren von Graffschaft Schösser (S. 180). Schon 1330 war zu Brunsce. nur ein Haus, worauf sich Adelheid v. Wilbenberg, die Witwe Herrn Kruffs von Graffschaft zurückzog und das später nach ihr das Haus Wilbenberg genannt wurde (S. 102 und 115). — 2) Sagt der Briefsteller, „in den Dynasten sei von einem Thurm zu Brunsce. die Rede. Der dortige Pastor Albers habe ihm aber versichert, daß er nie von einem solchen Thurne etwas gesehen oder gehört.“ — Das Buch über die Dynasten erschien 1855 und der Pastor Albers ist schon am 24ten Januar 1844 also elf Jahre vorher gestorben, folglich konnte der Briefsteller sich mit ihm über den Thurm, wovon er in dem Buche die erste unerhörte Kunde erhielt, nicht mehr unterhalten. Uebrigens war der alte Thurm schon seit 1380 ganz verfallen (S. 134) weshalb er 500 Jahre später nicht mehr gesehen werden konnte.) — 3) Sagt der Briefsteller, ich hätte behauptet, „das Haus und Thurm abgebrochen und an seine Stelle ein neues Haus gebaut zu haben.“ — Dieses ist wieder völlig unwarh. Es ist vielmehr S. 180 nur berichtet, die Reste des Thurns und Burghauses seien 1822 weggebrochen und das ist vollkommen richtig. Der Thurm war als solcher längst nicht mehr vorhanden, vielmehr mit dem alten Hause, an dessen südöstlicher Ecke er gestanden, in dem unteren Theil des Gemäuers als ein Bauvorsprung zusammengezogen. Das alte Haus war im oberen Stode von Holz, 50 Fuß lang, 40 tief. Der unverhältnißmäßig große Saal desselben, diente seit 1764, wo die Kirche abbrannte, bis zum Wiederaufbau der letzten, 16 Jahre lang zur Abhaltung des Gottesdienstes. Ueberhaupt war das Haus sehr unbequem für die Bedürfnisse der damaligen Bewohner eingerichtet und durch die Vernachlässigung der Gaugreben, welche nicht hier, sondern in dem Hause wohnten, das sie nach dem Erwerb der Brunsceppeiler Vogteigüter (1380), auf Falcks Hofe zu Wolfringhausen ober Sieblinghausen baueten, (Urk. Buch II, N. 856) in 300 Jahren sehr verfallen. Der damalige Besitzer des Guts zu Brunsceppeil, der churfürstliche Oeltnabenhofmeister zu Bonn und nachmalige Richter Dr. Joh. Heinrich Weise zu Medebach, beabsichtigte daher, das alte Haus mit einem neuen zu vertauschen, mußte aber vorab die noch mehr verfallenen Deconomiegebäude herstellen. Er bauete daher zuerst 1745 ein neues Deconomiehaus von 60 Fuß Länge und 40' Breite. Als aber dieses schon bald nachher am heil. 3-königetage mit allen Fruchtvorräthen wieder abbrannte, war er genöthigt, den Bau 1749 zum zweitenmale zu erneuern, worauf sich die Inschrift bezieht:

1) Von den 3 Thürmen, die Casp. Christian Voigt von Elspe erst 1664 zu Sieblinghausen bauen ließ, (S. 179) ist jetzt, nach 200 Jahren, schon keine Spur mehr vorhanden.

Hæc tecta e hinc, orexit Weise rvinis
Agatha Mitis ave, Diva Patrona fave.

Da indeß dieser doppelte Kostenaufwand seine Vermögenskräfte übermäßig anstrenge, so war an den Neubau des alten Hauses nicht zu denken. Er überließ dieses so ziemlich seinem Schicksale und führte den Neubau so aus, daß derselbe, obgleich im unteren massiven Stocke zunächst zu oeconomicchen Zwecken bestimmt, doch im oberen zur bequemen Wohnung mit Zimmern, wozu die Thüren und 16 Fensteröffnungen angebracht waren, leicht eingerichtet werden konnte, wiewohl davon, so lange die Zimmer des alten Hauses noch bewohnbar waren, kein Gebrauch gemacht wurde. Erst als der von allen Seiten durch das Dach eindringende Regen den Entel des gedachten Dr. Weise, aus den unhaltbaren Räumen hinaustrieb, ließ dieser 1813 das alte Haus bis auf wenige Mauerreste abbrechen und zog sich in das Deconomiegebäude zurück. Ehe er aber noch die darin von seinem Großvater vorgeesehenen Zimmer ausbauen konnte, verkaufte er, von Schulden gebrängt, das größtentheils verfehete Gut 1817 an mich und ich habe hierauf den Ausbau 1840 vornehmen lassen. Es ist jedoch auch nicht einmal dieses Ausbaus in dem Buche über die Dynasten Erwähnung geschehen und zwar aus dem Grunde, weil das nicht dorthin gehörte und ich mich außerdem fünf Jahre früher, in einer Monographie über die Edelherren v. Graffschaft zu Norderna und ihre Besitzungen, über diese Spezialien bereits ausgesprochen hatte.²⁾ Noch viel weniger aber habe ich mich der, von dem Briefsteller behaupteten Unwahrheit schuldig gemacht, ich hätte das Haus abgebrochen und ein neues an dessen Stelle gebaut. Eine so augenscheinliche Lüge würde nicht nur zu lächerlich, sondern auch zu dumm gewesen sein. Erst als 1822 der frühere Hausgarten über die Stelle des alten Burghauses zu seinem jetzigen Umfange erweitert wurde,³⁾ mußten die bei dem Abbruche desselben stehen gebliebenen Mauerreste weggebrochen werden und fanden sich bei dieser Gelegenheit die vollständigen Fundamente des ehemaligen Thurms, welche ein Quadrat von 15 Fuß Länge und Breite bildeten. Die nordöstliche Ecke von der Grundmauer des Hauses, steht zum Andenken noch in der Erde. — 4) Endlich beschreibt der Briefsteller, zur Erbauung der Feser, die innere Einrichtung des jetzigen Hauses, die aber wieder nur an dem Fehler leidet, daß sie häßlicher als richtig ist. Ich will meine Feser mit Auszählung der einzelnen, zum Theil abgeschmackten, Unrichtigkeiten nicht ermüden, sondern zur Würdigung derselben nur bemerken, daß z. B. die Fenster der angeblich 6 Fuß niedrigen Zimmer, 5¼ Fuß Höhe im Lichten hatten, daß die Wohnung im oberen Stocke, an der Rückseite des Gebäudes ihren besonderen Eingang mittels einer von außen hinaufführenden steinernen Treppe hat⁴⁾

²⁾ Vgl. Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, B. 12, S. 302 fg.

³⁾ Zeitschrift S. 308.

⁴⁾ Man s. d. lithographirte Ansicht i. 12. Bde. der Zeitschrift.

und daß das ganze Gebäude nicht mehr zu der verpachteten Oeconomicke gebraucht wird.

Nach diesen Erläuterungen darf ich es dem Urtheil der Leser vertrauensvoll überlassen, ob die Schlusßphrasen des Briefstellers: kurz an allem was er schreibt, ist kein wahres Wort, auf mein Buch über die Dynasten paßt oder auf seinen Brief über das Buch. Ich wende mich nun zu Herrn Fahne, als Herausgeber des Briefs.

Daß der zc. Pape ein so tactloses Schreiben erlassen konnte, ist bei seiner Persönlichkeit, selbst wenn er auch tausend und eine Nacht gelesen haben sollte, wohl begreiflich; besonders wenn man annimmt, daß er dasselbe nicht sowohl für den Druck, als zu Insinuationen für den Adressaten bestimmt hätte. Wie aber der letzte, als wissenschaftlich gebildeter Mann ein solches Schreiben, wenn er auch die Mystification bezüglich der Baronenschaft des Verfassers nicht merkte, als historisches Beweisdocument drucken lassen konnte, das ist kaum zu begreifen. Denn 1) der Inhalt desselben, ist jedenfalls ohne allen Werth für die Geschichte der westfälischen Geschlechter, worunter, beikünftig bemerkt, nur adelige verstanden werden. 2) Die Falsung ist absichtlich kränkend und daher mit den Gesetzen der Urbanität nicht zu vereinigen, deren Verletzung gegen mich, ich auf keine Weise provoziert habe. Herr Fahne bemerkt zwar in seinem Schreiben an mich entschuldigend, der Brief sei irrthümlich, statt einer von ihm in Wei dazu geschriebenen kurzen Note, während er in Paris gewesen, gedruckt worden. Allein dabei bleibt es auffallend, daß der Setzer nur die einseitigen Worte zu dem Briefe: „Herr v. Pape zu Warstein schreibt mir über obiges B. folgendes:“ nicht aber die weitere, statt des Briefes einzuwickelnde Bemerkung gelesen und daher statt dieser doch den Brief gesetzt, so wie daß der Herausgeber später, unter den vielen Berichtigungen am Schlusse seines Werks, nicht auch die fragliche nachgetragen hat. — 3) Der Inhalt des Briefs, wenn er auch für das geschichtliche Publikum von Interesse hätte sein können, ist unwar und über diese Unwahrheit konnte der Herausgeber, dem ja das Buch, wogegen er gerichtet ist, vorlag, nach den darin enthaltenen urkundlichen Bezügen, keinen Augenblick im Zweifel sein. Denn er beschreibt nicht nur S. 178 seiner Geschichte die Reize der Ruinen des Schlosses Norderna eben so, wie es S. 79 der Dynasten von mir geschehen ist, sondern er giebt auch S. 179 als erwiesene Abstammung der Familie Graffschaft, den von mir entworfenen Stammbaum derselben, freilich ohne mich als Verf. zu nennen und bemerkt in dieser Abstammung selbst: Joh. II. lebte bis 1331 mit seiner Mutter meist auf dem nach ihr sogenannten Hause Wildenberg zu Brunsappell zc. Altd. (Stiane) 1366—80 erhielt die Vogtei Brunsappell zum Brautschatze u. s. w. — Der ganze Artikel bezweckt aber nach seiner wörtlichen Fassung augenscheinlich nur den Nachweis, daß das sogenannte Wildenberg zu Brunsappell nichts als ein Bauernhaus sei und um diesen Nachweis zu führen, läßt Hr. F., im Widerspruche mit sich selber, aus Versehen den plausiblen Brief seines correspondirenden Herrn v. Pape abdrucken. Dem historischen

Publikum kann es indeß nur gleichgültig sein, ob auf dem Gute ein Bauern- oder ein Herrenhaus steht und höchstens die Frage: ob das Gut selbst auch ein Bauerngut oder ein altes Rittergut gewesen? könnte ein urkundliches Interesse haben. Daß diese aber nicht nach den Intentionen des annuflischen Herrn von Pape in Meschede zu entscheiden, mußte Hr. Fahne nach folgenden ihm vorliegenden Stellen klar sein, wie es ihm S. 179 auch klar gewesen. Die Befehlungen der Erbvögte von Grafschaft lauten auf die Vogteien Bruns cappell und Grafschaft und zwar die erste mit Höfen zu Siedlinghausen und Niedererjorpe. Bruns cappell war also ein Hauptgut. Als Joh. von Grafschaft 1380 seiner Tochter Klare, bei ihrer Vermählung mit Diebrieh Gaugreben, die Vogtei Bruns cappell mit den Leuten zu Siedlinghausen und im Grunde Hstinghausen, vorbehaltlich deren Wiederlöse, zum Brautgatte gab, verstattete er seinem Schwiegerjohne, auf Falzes Hofe ober Siedlinghausen ein Haus zu bauen, weil er das Haus zu Bruns cappell als eigentlicher Lehntäger für sich bezieht, und deshalb seine Nachkommen auch fortwährend mit der Vogtei Bruns cappell belehnt wurden (S. 134). Erst nachdem der letzte Erbvogt Post von Grafschaft 1566 auf die Wiederlöse verzichtet und der Churfürst Salentin diesen Erbverzicht dadurch genehmigt hatte, daß er 2. Jan. 1573 Godert Gaugreben mit allen Grafschaften Gütern zu Bruns cappell, Siedlinghausen, Kedinghausen, Negerkirchen und dem Falzeins (Falzes) Gute besonders belieh,³⁾ stengen die Gaugreben an, sich als eigentliche Herren dieser Güter und weil sie selbst zu Siedlinghausen wohnten, letzteres als das Hauptgut zu betrachten, während das alte Haus auf dem Vogteigute zu Bruns cappell immer mehr vernachlässigt wurde. In ihren Mithen stengen sie daher auch zunächst an, dieses zu verlegen und zwar am 17. Aug. 1598, die Witwe Ursula Gaugreben: „Haus und Hoff zu Bruns cappell hinter der Mühlen zwischen dem Wasser gelegen — Schatz- und sonstig frei;“ dann folgte der schon vorher gedachte Verkauf des Hauses mit dem Gute v. 1. Mai 1618 durch ihren Sohn Joh. Diebrieh Gaugreben an den Richter Georg Weiße und später die ebenfalls schon gedachte besondere Belehnung für letztere Familie.⁴⁾ Weil diese Belehnung aber nicht das ganze Gut, sondern nur einen Theil desselben mit dem Hause befahte und das übrige, namentlich die Colonathöfe und die Mühle in den Händen der Gaugreben und ihrer Nachfolger, der Voigte von Elspe und der Binden zu Hilber blieb, so betrachteten sich diese noch immer als die Mitherrn der adeligen Gutsgerichtsbarkeit und ließ sich daher sowohl der Rittmeister Joh. Wilhelm Jöbstl Voigt von Elspe, als nach ihm der Landrath Joh. Heinrich v. Binde, nach Sol. 111 und 217 des westfäl. Ritterbuchs, von Bruns cappell wie von Siedlinghausen zum Landtage aufschwören.⁵⁾ Erst nachdem der

³⁾ Zeitschrift S. 278.

⁴⁾ Die weiteren urkundlichen Spezialien in der Zeitschrift S. 303.

⁵⁾ Amtliches Archival-zeugniß über die Landtagsfähigkeit des adeligen Gutes Bruns cappell im Herzogthum Westfalen; ausgestellt am 15. Dez. 1840 vom K. Provinzialarchivar Dr. P. A. Erhard.

Fehr. von Fürstenberg Siedlinghausen angekauft, überließ derselbe mir im Dez. 1818 die gutherrlichen Rechte an den ihm noch gehörigen Colonaten, Höfen und sonstigen einzelnen Gutstheilen, so wie die Mühle wieder zum Hauptgute; wozu dann später die in dem Pape'schen Briefe gedachten Ländereien, die in früheren Zeiten meist davon verjezt waren,⁶⁾ erworben sind. Das Gut selbst war, bis zu der vom Großherzogl. Westfälischen Gouvernament ausgehobenen Steuerfreiheit der adeligen Güter, jährl. Durch Allobificationsurkunde des königl. Lehnhofs endlich, vom 31. October 1823, wurde „Haus und Gut zu Bruns cappell, in den vorigen Zeiten Wilbenberg genannt,“ aus dem Lehnverbande entlassen. (S. 191.)

Diese Spezialien sind mit allen näheren Umständen theils in der Zeitschrift S. 303—8, theils in den Dynasten, auf Grund der darüber vorliegenden Urkunden genau berichtet und verdienen daher hoffentlich mehr Glauben, als die Nebenarten des Gewährmannes, worauf sich Herr Fahne beruft und wenn dieser S. 280 seiner Gesch. der westfäl. Geschlechter eine Stelle in dem Adelslexicon des Herrn v. Zedlitz (III, 276) über die Familie Lippe, durch die Bemerkung abfertigt, „sie gehöre zu den willkürlichen Zusammenwürfelungen, von denen das ganze Werk wohl hauptsächlich deshalb voll ist, weil alle Zusendungen und Angaben, so wie sie erfolgt sind, ohne alle Untersuchung aufgenommen zu sein scheinen,“ so geben wir zu bedenken, ob dieser Vorwurf von Dr. v. Zedlitz dem Hr. Fahne nicht zurückgegeben werden könne; denn daß seine Zuverlässigkeit auch in anderen Fällen sehr zweifelhaft, hat Hr. Levin Schücking in einer Rezension nachgewiesen⁷⁾ und selbst die Versicherung des Hr. von Ledebur: daß er „an dem Gutsbesitzer und Friedensrichter Herrn A. Fahne von Roland zu Fahnenburg den Muth bewundere, womit derselbe die Gefahr, Unvollkommenes zu geben, der anderen vorziehe entweder zu warten bis die eigenen Kräfte altern oder — die Quellen — versiegen,“⁸⁾ scheint auf solche Unzuverlässigkeit hinzudeuten. Es ist hier zwar nicht der Ort, eine Rezension der Fahne'schen Geschichte zu schreiben; aber doch glaub' ich bemerken zu dürfen, daß es etwas viel verlangt scheint, wenn der Hr. Verf. unter dem Vorgeben, das Anführen seiner Quellen würde viel Raum weggenommen haben, dem Leser zumuthet, ihm alles auf sein Wort zu glauben, d. h. statt der Quellen ihn als Autorität anzunehmen. Auch ist jenes Vorgeben nicht begründet. Mit Ausnahme solcher Fälle, wo er, wie z. B. an Hr. v. Ledebur und Hr. Archivar v. Hagfeld, besonders, leicht zu erkennen, Subsidien hat, sind seine Quellen gedruckte Werke, die mit einfacher Anführung des Namens ihrer Autoren citirt werden konnten und die einem genealogischen Sammelwerke wie das seinige, mehr Relief geben würden als die Erzählung von Geschichten wie der, aus Cosmann's Materialien und Beiträgen

⁶⁾ Zeitschrift S. 303.

⁷⁾ Blätter für literar. Unterhaltung, 1859, Nr. 22.

⁸⁾ Wochenblatt der Johanner Ordensballey Brandenburg, 1861, Nr. 1, Beilage.

bekannt, von Hans Christoff Schlingel zu Echthausen oder der Anechote von einem Herrn v. Sobbe, den Friedrich d. Gr. fragte, ob er Spanisch könne? Beispielsweise, wie Dr. Fahne billig überall hätte verfahren sollen, nennen wir den, fast als Ausnahme dastehenden, Artikel S. 350: Schel gut Bitinghoff; geschöpft aus Lacomblet, der auch zu jedem einzelnen Datum kurz allegirt ist; wogegen es sonst gewöhnlich nur heißt: ich finde; obne daß gesagt würde: wo? —

Dann scheint auch die außerordentlich große Zahl der kurzen Artikel, die nur einzelne Namen aus Urkunden ohne genealogischen Zusammenhang enthalten, wenig zu einer Geschlechter-Geschichte zu dienen; denn sie verwechseln 1) häufig Orte und Familien mit einander, indem sie Bürger, die in Ermangelung eigener Familiennamen, von den Orten genannt wurden von denen sie hergekommen, nach diesen Orten als Edelente aufzählen, obgleich das Wörtchen von damals noch kein Adelsprädicat war, z. B. S. 42, wo Elias von Bergshufen, ein Landmann aus Bergshufen bei Schmalenberg, den Mitgliefern der Soester Familie v. Bergshufen, S. 159 wo Albert von Esbek, ein Lippsdröder Bürger aus Esbek an der Lippe, (U. B. III. Nr. 902) der Ministerialfamilie v. Esbke bei Marsberg zugezählt wird und S. 325, wo Briloner und Marsberger Bürger, die von dem nur aus Colonen bestehenden Dorfe Radlungshufen dorthin gezogen waren, als Mitgließer einer Ministerialfamilie v. Radelingshufen zusammen gestellt werden. Oder sie führen 2) adelige Familien auf Stammorte zurück, mit denen sie nur den Namen und kaum diesen gemein haben z. B. S. 35 das (angebliche) Dynastengeschlecht Imbsen auf Immenhausen bei Meschede, wo zwar einige Bauerhöfe aber nie ein adeliger Sitz gewesen; S. 302 die Familie v. Mogjels zu Hamm, auf den gleichnamigen Sitz bei Arnsberg d. h. auf den Hof Mosfelde, der aber sonst Marsfelde hieß, schon seit 1185 ein Colonat des Klosters Webinghausen (U. B. I. Nr. 87) und nie von einem Junker bewohnt war, S. 373 die Familie v. Stockhausen in Hessen, Hannover, Sachsen, Pommern und Brandenburg auf das Gut Stockhausen bei Meschede, welches aber schon am Ende des 10. Jahrh. nach dem Tode seines gedächten Besitzers Hunold von R. Otto III. dem Stifte Meschede geschenkt und dann von diesem, unendlich seit 1177 mit einem Schulten (Villicus) besetzt wurde (U. B. S. 72) der ihm als Colon, gleich den Schulten der Haupthöfe zu Drafenbeck, Horbach, Langenbeck und Reiste, außer anderen Colonatabgaben auch Schultschweine liefern mußte, die 1342 zu Gelde gesetzt wurden.¹¹⁾ Dr. Fahne sagt: Chronicalnachrichten des Stiftes Meschede bekunden, daß Ritter Hunold v. Stockhausen gedächet, seine Burg vom Erzbischofe eingezogen und dem Stifte Meschede geschenkt worden sei, welches 1450 die jetzigen Stockhausen damit belehnt habe. Dr

¹¹⁾ Geschichte der westf. Grafen S. 14, Note 21, und das Güterverzeichnis des Stiftes Meschede in Seiberg Quellen der westf. Geschichte I, S. 383 und 397, wo die Colonatprästationen des Hofes vollständig aufgeführt sind.

solche Chronicalnachrichten vom Stifte Meschede wirklich vorliegen, ist mir nicht bekannt. Ich habe dergleichen nie gesehen. Daß sie dann aber mit der Geschichte und mit den Archivalnachrichten in hellem Widerspruche stehen, ist gewiß. Denn die Nennung des sogenannten Ritters Hunold v. Stockhausen fand schon 997 statt und damals gab es hier weder Ritter mit Burgen, noch Herren von. Die Ritter erscheinen in unseren Urkunden erst gegen Ende des 12ten Jahrhunderts und diese Ritter führten damals noch keine Familiennamen; selbst Grafen wurden nur nach ihren Taufnamen genannt. Die älteste Urkunde unseres Herzogthums, worin Ritter (militēs) und Knappen (clientes i. e. armigeri nach du Fresne) vorkommen, ist von Erzbischof Sigewin (1079—1089) über die Schenkung der Kirche zu Erwitte an das Stifte Soest, worin es heißt: sub horum presencia et testimonio: Luipoldi, Herimanni comitum; turing... feltmanni, Marcolfi, Wallberti, Herimanni, Popponis, Randradi militum; Heinrici, Raetheri, Herimanni, Razonis, Winnechonis, Adelrici, aelmi, Seberti, Lievechonis. Herimanni clientum; feliciter. (Urk. Buch I. Nr. 33.) Kein einziger von diesen Grafen, Ritters und Knappen führt einen besonderen Familiennamen. Anders ist es auch nicht in der hier entscheidenden, von Hrn. Fahne ignorirten, Urk. Dito's III. v. 29. Septbr. 997 (U. B. I. Nr. 17) worin der Kaiser sagt, er habe auf Bitten „herbigræ comitissæ“ (von Westfalen zu Werl) dem Stifte Meschede geschenkt: „tals prædium quale humollus ex lex dom vixit habuit in villa stolchhusan dicta, in pago locdorp vocato ac comitatu herimanni comitis (Sohn der Gräfin Gerberge) situm.“ Daß Hunold ein Ritter, ein Herr v. Stockhausen gewesen, daß er eine Burg im Dorfe Stockhausen gehabt, daß diese vom Erzbischofe eingezogen und von ihm dem Stifte Meschede geschenkt worden, davon sagt die Urkunde kein Wort. Der Erzbischof hatte damals im Bereiche des späteren Herzogthums Westfalen als Territorialherr noch nichts zu sagen. Der Comit in Lande stand den Grafen des Westfalengaus (später v. Arnsberg genannt), der Ducat den sächsischen Kaisern zu. — Wer im J. 1450 den Schultenhof zu Stockhausen besaß, geht aus den Lehn-Acten des Stiftes Meschede nicht, sondern nur hervor, daß 1451 ein Streit war „zwischen deme Schulten van Stockhusen op eyu ind den Hovelingen in dem houe to Stockhusen horich op dey anderen ist,“ worin die letzteren behaupteten, sie brauchten ihre Höfe nicht alle 12 Jahre, sondern nur dann zu gewinnen, wenn der Schulte seinen Hof vom Propste gewinne. Die erste Beilehung ist von 1520, wo „de Erjame Post Schulte tho Stockhusen“ vom Propste „Diedrich Westphael“ zu Meschede, mit dem Schultenhofe beliehen wurde. Dessen Sohn „de Erjame Lodwig Schulte to Stockhusen“ wurde 1540 vom Propste „Philipp Westphael“ zu Meschede beliehen. Dessen Sohn „Ludwig Schulte von Stockhausen,“ beliehen 1626 vom Propste Theodor Berheiden, war Richter des „Kerpels Talle und Kemlinghausen.“ Seine Nachkommen, die sich mit Hinweglassung des Namens Schulte, nur von Stockhausen schrieben, besitzen das Gut noch, das erst unter der preußi-

sehen Regierung in die Matrikel der landtagsfähigen Ritterstöße eingetragen ist. Der Gograf Friedrich von Stockhausen zu Fredeburg, den Hr. Fahne (aus dem Reg. des Urk. Buchs) schließlich noch anführt, war ein Sohn des letztgenannten Ludwig und wohnte zu Dorlar.¹²⁾ — Eben so wird S. 358 ein (angebliches) Dynastengeschlecht Schönberg auf Schönberg bei Arnberg zurückgeführt, dieses war aber nur ein Kotten an der Walpe, womit 1348 der Bürger Heinrich Kremer zu Arnberg so beliehen wurde, wie früher Hermann und Gerhard, die Söhne des Bäckers Gerhard damit beliehen gewesen. Es mußte jährlich eine Kornabgabe davon entrichtet werden. (U. B. II. S. 526 und 534.) Ein adeliges Gut ist hier nie gewesen. Dann wieder S. 408 ein im Mindenschen begütertes Geschlecht Warpe auf den Ort Werpe bei Fredeburg, der aber auch nur aus pachtspflichtigen Colonen des Klosters Graffschaft bestand (U. B. III. Nr. 1012) unter denen sich nie ein Junker befunden. — 3) Werden in den gedachten kleinen Artikeln mitunter Orte verwechselt oder gar versetzt z. B. S. 300, wo zwischen Mistte und Meeste kein Unterschied gemacht wird, obgleich sie urkundlich (U. B. I. S. 614 in der Note) deutlich von einander unterschieden werden auch nur von Mistte ein Ministerialengeschlecht vorkommt, und S. 231 wo das Dorf Hoppecke ein Hof genannt und gesagt wird, er sei „jetzt in die Stadt Brilon eingebaut,“ was gar nicht der Fall; indem das Dorf mit seinen adeligen Gütern noch fortbesteht. — 4) Die Adelsbezeichnungen in den Artikeln sind theils ganz irrig, theils persönlich unrichtig. So z. B. S. 34 Wolpert und Sander Baede waren keine adelige, sondern bürgerliche Leute; S. 69 die Bornemann hatten keinen Sitz bei Brilon, sondern waren nur gewöhnliche Bürger in der Stadt; S. 108 Cillener war nicht der ursprüngliche, sondern nur ein Veiname der Familie Schorlemer, den eine Linie derselben vom Besitze des Guts Brothof bei Erwitte, sonst die Eins genannt, führte, (U. B. I. S. 191 und 615) gleichwie einer von ihnen urkundlich auch „Stenule“ (Steineule) genannt wurde (U. B. III. S. 475). S. 229 wird Thidericus comes dictus de Horhusen ohne weiteres als Graf aufgeführt, obgleich er nur Freigraf war, wie schon daraus hervorgeht, daß er in der Zeugenreihe hinter den Ministerialen genannt wird u. s. w. Die unvorsichtliche Mittheilung solcher localen Einzelheiten mag für den Bienenfleiß sprechen, den Hr. Schilding in seiner Rezension an dem Herausgeber rühmt; und den wir bei dessen Versicherung, daß er seit 21 Jahren täglich unausgesetzt 16 Stunden arbeite, nicht bezweifeln dürfen. Aber für solche Artikel leisten doch gute Register besondere Dienste und wo es daran fehlt, da fehlt es auch an Artikeln. Auf dem Titelblatte heißt es, daß das Werk Nachrichten von mehr als 1300 Familien enthalte. Von diesen fallen allein 280, also etwa der 4te Theil auf das Herzogthum Westfalen. Das Herzogthum besaß aber kaum 1/10 von ganz

Westfalen. Woher nun diese Ungleichheit? — sie rührt nicht von dem Mangel an adeligen Familien in anderen westfälischen Provinzen,¹³⁾ sondern wahrscheinlich davon her, daß vom Herzogthum ein Urk. Buch mit vollständigem Register vorliegt, was von anderen Provinzen fehlt; wenigstens sind die meisten der gedachten 280 Artikel in der Regel ganz, die größeren theilweise, nach dem Register des Urkundenbuchs fast wörtlich zusammengestellt. So z. B. heißt es Dorso Ort bei Marsberg, Spinchusen Ort bei Arnberg u. s. w., immer wie es das Reg. angiebt, aber eben so auch Ettelen ohne nähere Angabe der Lage, weil diese im Reg. zu machen übersehen ist. Daß es aber demungeachtet nicht an gewagten Combinationen fehlt, ist so eben beispielweise nachgewiesen worden. Dagegen wird das Urk. Buch in der Regel gar nicht und ausnahmsweise fast nur da genannt, wo Hr. r. Fahne sich in dem Falle glaubt, dem Herausgeber desselben eine genealogische Zurechtweisung geben zu können.

Eine Abwehr dieser letzteren würde jedoch auf eine Menge von Specialien führen, deren Erörterung hier nicht am Plage ist; denn ich beabsichtige, wie gesagt, weder eine Rezension des Fahne'schen Werks, noch eine Polemik gegen den Verfasser desselben, sondern nur die Abweisung des Vorwurfs absichtlicher Geschichtsfälschung, und dazu scheint das Gesagte völlig auszureichen.

¹³⁾ Im Gegentheil beklagt Hr. Schilding in der mehrgedachten Rezension, bezüglich des Münsterlandes: „daß manches grobe Versehen begangen wurde, daß manches Geschlecht unerwähnt blieb, welches nicht hätte übergangen werden dürfen, daß Verwechslungen von Namen und Orten vorkommen, die billig hätten vermieden werden sollen.“

Arnberg, den 22. September 1861.

J. S. Seibert.

¹²⁾ Hr. Fahne sagt daher am Schlusse seines Art. richtig ahnend, es scheint beinahe doch, als ob der Sitz bei Meschebe einem anderen Geschlechte Stockhausen, als dem jetzt noch blühenden in Hannover gehört habe.